

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 30 – 25. Mai 2018

Inhalt

Kreis Lippe

- 222 Immissionsschutz
223 Jugend- und Gästehäuser des Kreises Lippe auf Langeoog und Norderney (Inselquartiere);
Hier: Allgemeine Preise in den Jugend- und Gästehäusern 01.01.-31.12.2019 und Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
224 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW)
Hier: Zweitbescheid zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten (Herr / Frau Christian Nehammer)

Stadt Bad Salzuflen

- 225 Planfeststellung für den Ausbau der B 239 von der A2 (Bau-km 2+167,399) bis zur Gemeindestraße Dorfstraße / Lohheide (Bau-km 5+160,000) auf dem Gebiet der Stadt Bad Salzuflen

Stadt Blomberg

- 226 Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Detmold und für die gemeinsamen Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Detmold für die Geschäftsjahre 2019 - 2023

Stadt Detmold

- 227 Aufstellung der Außenbereichssatzung 16-03 „In den Röhren“
Ortsteil: Berlebeck
Satzungsgebiet: entlang der Straße In den Röhren
228 Unwirksamkeit des Bebauungsplanes 23-06/I „Balbreite I“
Ortsteil: Jerxen-Orbke, Nienhagen
Plangebiet: nordöstlich der Lageschen Straße, süd-westlich des Oetternbachs und westlich des Grundstücks Lagesche Straße 241

Gemeinde Kalletal

- 229 Planfeststellung für den Ausbau der B 239 von der A2 (Bau-km 2+167,399) bis zur Gemeindestraße Dorfstraße / Lohheide (Bau-km 5+160,000) auf dem Gebiet der Stadt Bad Salzuflen

Stadt Lage

- 230 Planfeststellung für den Ausbau der B 239 von der A2 (Bau-km 2+167,399) bis zur Gemeindestraße Dorfstraße / Lohheide (Bau-km 5+160,000) auf dem Gebiet der Stadt Bad Salzuflen
231 Wahl einer Schiedsperson für das Gebiet der Stadt Lage

Alte Hansestadt Lemgo

- 232 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung der Straße „Stiller Winkel“ in Lemgo

Stadt Lügde

- 233 Öffentliche Auslegung Überschwemmungsgebiet Wörmke/Ilsenbach
234 Absicht der Einziehung einer Teilfläche der Gemeindestraße „Butze“ in Lügde

Stadt Schieder-Schwalenberg

- 235 Auflegung der Vorschlagsliste der Stadt Schieder-Schwalenberg zur Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023
236 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schieder-Schwalenberg vom 18. Mai 2018
237 Öffentliche Auslegung Überschwemmungsgebiet Diestel
238 Öffentliche Auslegung Überschwemmungsgebiet Niese

Jobcenter Lippe

- 239 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 09.05.2018 für die Zeit vom 15.08.2017 bis 30.11.2017 an Herrn Petros Papadopoulos

Sparkasse Lemgo

- 240 9. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Lippe und der Städte Bad Salzuflen und Lemgo am Freitag, 1. Juni 2018, 15.00 Uhr

Kreis Lippe

222 Immissionsschutz

25.05.2018

Aktenzeichen:

766.0006/18/8.11.2.3

Immissionsschutz

Genehmigungsverfahren nach §§ 4/6/10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen oder mehr je Tag in Horn-Bad Meinberg

Die Firma Bockhof Metall und Logistik GmbH, Feldberg 2 in 33189 Schlangen, beantragt die Genehmigung gemäß §§ 4/6/10 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen oder mehr je Tag auf dem Betriebsgrundstück, 32805 Horn-Bad Meinberg, Bahnhofstraße 57, Gemarkung Horn, Flur 4, Flurstück 852.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Neugenehmigung einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 8.11.2.3 als Anlage genannt, für die ein öffentliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gegenstand dieser Genehmigung ist im Wesentlichen:

- Die Aufstellung und Betrieb eines Holzzerkleinerers und zugehöriger Nachzerkleinerungsstufe (Altholzbehandlung).
- Die Errichtung eines Lagerbereiches für Altholz und Holzschnitzel mit einer Gesamtlagermenge von 10.000 t.

Neben dem Antrag auf Errichtung und Betrieb ist auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung gem. § 8a Abs. 1 BImSchG beantragt.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können den ausgelegten Antragsunterlagen entnommen werden. Der Betrieb soll nach erteilter Genehmigung aufgenommen werden.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit **vom 01.06.2018 bis einschließlich 02.07.2018** bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5,
- der Stadt Horn-Bad Meinberg, Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften - Raum 24, 32805 Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 2,

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Antrag und dieser Bekanntmachungstext ist zudem auf der Internetseite des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de) unter: Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen abrufbar.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Dienststunden der Stadtverwaltung Horn-Bad Meinberg, Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften:

Mo., Di., Do., Fr.: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch: von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **17.07.2018**) schriftlich bei der Kreisverwaltung Lippe, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5 und bei der Stadtverwaltung Horn-Bad Meinberg, Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften, 32805 Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 2 erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendungen bei den genannten Stellen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 des BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Name und Anschrift der Einwender sollen auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar angegeben werden. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschrift können nicht berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung sollten zudem Angaben zum Grundstück des Einwenders/ der Einwenderin (Straße, Hausnummer) gemacht werden. Die Einwendungsschreiben werden an den jeweiligen Antragsteller sowie an die jeweiligen Fachbehörden zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, wird hiermit der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen für das o.g. Verfahren durch die Genehmigungsbehörde auf den **01.08.2018** ab 17:00 Uhr anberaumt. Er wird im Rathaussaal der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 4, in 32805 Horn-Bad Meinberg stattfinden. Die Erörterung kann bei Bedarf am darauffolgenden Tag ab 17:00 Uhr fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang bei der Teilnahme. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin gem. § 10

Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Das Vorhaben und die Auslegung der Unterlagen werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Kerkmann

Kr.Bl.Lippe 25.05.2018

223 Jugend- und Gästehäuser des Kreises Lippe auf Langeoog und Norderney (Inselquartiere); Hier: Allgemeine Preise in den Jugend- und Gästehäusern 01.01.-31.12.2019 und Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der Ausschuss für Bildungsentwicklung, Sport- und Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.05.2018 gem. § 3 Absatz 4 Buchstabe b der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Schulen des Kreises Lippe" vom 21.12.2009 i. V. m. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) und § 5 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung beschlossen, dass für die Jugend- und Gästehäuser des Kreises Lippe auf Langeoog und Norderney (Inselquartiere)

1. ab dem 01.01.2019 die in der Anlage 1 dargestellten Preise für Unterkunft und Verpflegung sowie
2. ab dem Tag nach der Bekanntmachung im Kreisblatt die in der Anlage 2 dargestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

gelten.

gez. Otto

Kr.Bl.Lippe 25.05.2018

Anlage 1

Allgemeine Preise in den Jugend- und Gästehäusern (Inselquartiere) 01.01.-31.12.2019

(pro Übernachtung und Person)	Gruppenhäuser Langeoog und Norderney		DZP Langeoog Ü/F	Gästehaus Norderney	
	Ü/VP	Ü/F		Ü/VP	Ü/F
Kleinkinder bis einschl. 2 Jahre	in Begleitung eines Familienmitglieds ohne Berechnung				
Kinder 3 bis unter 6 Jahre	24,50 €	23,50 €	24,50 €	25,50 €	24,50 €
Kinder/ Jugendliche 6 bis unter 18 Jahre	31,00 €	26,00 €	31,00 €	36,00 €	31,00 €
Erwachsene (Gruppe) ab 18 Jahren	41,00 €	35,00 €	41,00 €	47,50 €	41,50 €
Individualgäste ab 27 Jahre	Preise für Erwachsene + 3,00 € Aufschlag				

(pro Übernachtung)	Ferienwohnungen (Norderney) Übernachtung inkl. Selbstversorgung
FeWo I	100,00 €
FeWo II	125,00 €
FeWo III	80,00 €

Anlage 2

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Inselquartiere des Kreises Lippe auf Norderney und Langeoog ab dem 26.05.2018

1. Allgemeines

- (1) Der Kreis Lippe – Eigenbetrieb Schulen (im Folgenden: EBS) – bietet insbesondere Schulen, Kindergärten, Vereinen, Weiterbildungseinrichtungen sowie Familien und Einzelreisenden (im Folgenden: Vertragspartner) die Möglichkeit, einen Aufenthalt in den Jugend- u. Gästehäusern seiner Inselquartiere auf Langeoog und Norderney zu verbringen.
- (2) Das Inselquartier Haus Detmold auf Norderney kann ca. 260 Personen in fünf Gebäuden sowie zwei Ferienwohnungen und das Inselquartier Haus Lemgo auf Langeoog ca. 85 Personen aufnehmen. Im Rahmen der räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten werden Klassen bzw. Gruppen gemeinsam auf einer Etage untergebracht.
- (3) Die Vertragsbeziehungen beruhen auf den nachfolgenden Geschäftsbedingungen und sind für beide Seiten verbindlich. Abweichungen bedürfen zu ihrer Anwendung der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Beherbergungsvertrages und dieser Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Berichtigung von Irrtümern und Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten. Erfüllungsort für alle Ansprüche und Gerichtsstand ist Detmold.
- (4) Schriftwechsel ist zu richten an:
Kreis Lippe – Der Landrat
Eigenbetrieb Schulen
- Inselquartiere -
Felix-Fechenbach- Str. 5
32756 Detmold

2. Anmeldung und Vertragsabschluss

- (1) Die Anmeldung kann schriftlich (Postweg oder Telefax), telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Wenn die Unterbringung zu dem gewünschten Termin möglich ist, erhält der Vertragspartner zwei Ausfertigungen des Beherbergungsvertrags mit den vorgemerkten Buchungsdaten (Termin, Teilnehmerzahl, Reisepreis etc.).
- (2) Der Vertragsabschluss ist verbindlich zustande gekommen, wenn eine vom Vertragspartner unterschriebene Ausfertigung des Beherbergungsvertrags innerhalb des dort genannten Zeitraumes beim EBS eingegangen ist. Hat der Vertragspartner Änderungen an den Buchungsdaten vorgenommen, ist für die Gültigkeit das Einverständnis des EBS erforderlich.

- (3) Der Vertrag gilt auch als wirksam zu Stande gekommen, wenn eine telefonische oder auf elektronischem Weg eingegangene Buchungsanfrage ohne Änderungen vom EBS angenommen und dem Vertragspartner per E-Mail bestätigt wird. Im Falle von notwendigen Änderungen wird der EBS sich unverzüglich mit dem Vertragspartner in Verbindung setzen.
- (4) Schulen, Kindergärten, Vereine und sonstige Gruppen benennen eine verantwortliche Person als Ansprechpartner für die Vorbereitung und Abwicklung des Aufenthaltes.

3. Nutzungsentgelt, Anzahlung

- (1) Grundlage für die Berechnung der Gesamtkosten sind die im Beherbergungsvertrag angegebenen Entgelte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die jeweils angegebenen Tagesentgelte sind verbindlich.
- (2) Im Beherbergungsvertrag nicht aufgeführte zusätzliche Leistungen (Bustransfer, Fähre, Inselbus auf Norderney, Koffertransport, Kurbeitrag, Servicegebühr für verspätete Anreise etc.) werden bei Inanspruchnahme gesondert berechnet.
- (3) Mit Abschluss des Beherbergungsvertrages ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % der im Vertrag aufgeführten Gesamtkosten zu entrichten. Der Restbetrag ist 2 Wochen vor Reisebeginn fällig. Innerhalb von vier Wochen nach Reiseende erfolgt eine Abrechnung über eine eventuelle Nachzahlung bzw. Erstattung von Überzahlungen.
- (4) In allen Fällen gilt, dass bei Überschreitung des Zahlungszieles Verzug eintritt, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Für die Berechnung von Verzugszinsen gelten die Regelungen des BGB.

4. Rücktritt, Ausfallgebühren

- (1) Der Vertragspartner kann jederzeit vor Beginn der Reise vom Beherbergungsvertrag zurücktreten. Der Rücktritt hat aus Beweissicherungsgründen schriftlich zu erfolgen.
- (2) Tritt der Vertragspartner vom Vertrag zurück oder tritt er ohne vom Vertrag zurückzutreten die Reise nicht an, macht der EBS einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend. Dieser berechnet sich bezogen auf den im Beherbergungsvertrag genannten Preis wie folgt:

Rücktritt (=Eingang der Erklärung beim EBS) vor Reisebeginn:

- sechs bis > vier Monate: 40 %
- vier Monate bis > 14 Tage: 60 %
- 14 bis 0 Tage: 100 %

des Tagessatzes pro Tag u. gemeldetem Teilnehmer

Dem Kunden bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass dem EBS kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die von den Inselquartieren geforderte Pauschale. Der EBS behält sich im Gegenzug vor, im Einzelfall eine höhere Entschädigung, die dem Kunden gegenüber konkret zu beziffern ist, zu berechnen; dann wird vom Kunden dieser Betrag geschuldet.

- (3) Der EBS ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Beherbergungsvertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls

- der Vertragspartner die Durchführung der Reise trotz mehrmaliger Ermahnung nachhaltig stört oder sich so vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Eventuell anfallende Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners;
- durch höhere Gewalt oder sonstige nicht zu vertretende Umstände wie z. B. Krieg, Streik, Aufruhr, innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien eine wesentliche Beeinträchtigung des Aufenthaltes gegeben ist oder der Aufenthalt nicht durchgeführt werden kann;
- Zimmer bzw. Betten unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. der Person des Gastes oder des Zwecks seines Aufenthaltes, gebucht werden;
- er begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der vom Gast gebuchten Leistungen den reibungslosen Betrieb oder die Sicherheit der Inselquartiere oder das Ansehen des Kreises Lippe in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dieses dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des EBS zuzurechnen ist;

Bei berechtigtem Rücktritt des EBS vom Beherbergungsvertrag entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

5. Ausgleichszahlung

- (1) Der Vertragspartner hat bis zwölf Wochen vor Reisebeginn die Möglichkeit, die Zahl der im Beherbergungsvertrag angegebenen Teilnehmer um max. 10 % zu reduzieren. Danach behält sich der EBS vor, für jede angemeldete, aber nicht teilnehmende Person eine Ausgleichszahlung i. H. von 50 % des im Beherbergungsvertrag vereinbarten Tagessatzes pro Tag zu erheben.
- (2) Ausfallgebühren fallen nicht an, wenn Schulen nachweisen, dass Schüler/-innen vor Antritt der Fahrt erkrankt sind, nicht versetzt wurden oder verzogen sind.

6. Leistungsänderungen

Änderungen der Leistungen muss sich der EBS vorbehalten, soweit dies aus technischen, politischen oder witterungsbedingten Gründen, infolge unvorhersehbarer Umstände, höherer Gewalt oder im Interesse eines reibungslosen Verlaufs des Aufenthaltes erforderlich ist. Er verpflichtet sich, den Vertragspartner von nicht unerheblichen Leistungsänderungen unverzüglich zu unterrichten.

7. Preisänderungen

- (1) Der EBS bindet sich für 12 Monate an die im Vertrag genannten Preise. Soweit der Reisebeginn mehr als 12 Monate nach Vertragsabschluss liegt, sind die dann jeweils geltenden Preise für das Vertragsverhältnis zu Grunde zu legen.

- (2) Unabhängig von der Regelung in Abs. 1 behält sich der EBS aus wichtigen und/oder unvorhersehbaren Gründen (z. B. außergewöhnlichen Steigerungen bei Personal-, Energie- oder Verpflegungskosten) Preisänderungen vor. Er kann diese frühestens sechs Monate nach Vertragsabschluss bis spätestens drei Wochen vor Reisebeginn geltend machen. Sollte die Anpassung 5% des Reisepreises übersteigen, ist der Vertragspartner berechtigt, kostenlos innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preisänderung schriftlich vom Beherbergungsvertrag zurückzutreten. Für die Fristberechnung ist der Eingang der Erklärung beim Kreis Lippe maßgeblich.

8. Haftung

- (1) Eine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Wertgegenständen kann nur übernommen werden, wenn diese der Hausleitung oder ihrer Vertretung ausdrücklich zur Verwahrung gegeben wurden, es sei denn, das Inselquartier bzw. Mitarbeiter/-innen haben den Verlust oder die Beschädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.
- (2) Gäste, die fahrlässig oder vorsätzlich Schäden an Gebäuden und Inventar verursachen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz herangezogen (Erziehungsberechtigte und Veranstalter eingeschlossen).

9. Datenschutz

- (1) Die vertraglichen Beziehungen werden unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgewickelt.
- (2) Zum Zwecke der Durchführung des Buchungsauftrages werden personenbezogene Daten des Buchenden erhoben und gespeichert. Der Buchende stimmt dieser Datenverarbeitung ausdrücklich zu. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte für andere Zwecke erfolgt nicht.

10. Zahlungen

Für Zahlungen sind folgende Bankverbindungen zu verwenden:

Konto für Aufenthalte auf

- Norderney: IBAN DE67 4765 0130 0000 0787 66
 - Langeoog: IBAN DE27 4765 0130 0046 0491 44
- bei der Sparkasse Paderborn-Detmold (BIC: WELA-DE3LXXX).

224 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW)

Hier: Zweitbescheid zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten (Herr / Frau Christian Nehammer)

Der Kreis Lippe (Team 320.1/ Schornsteinfegerangelegenheiten) stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Zweitbescheid vom 18.05.2018, Aktenzeichen: 2.1/02/15/ZB, Zweitbescheid zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten unter Erhebung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 100 € sowie der Androhung der Ersatzvornahme und einer Frist zur Nachweiserbringung gegenüber dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Ralf Tünker, Waldstr. 17, 32105 Bad Salzuflen an Herrn / Frau Christian Nehammer mit der letzten bekannten Anschrift Obere Mühlenstr. 9, 32105 Bad Salzuflen gem. §10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der letztgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann beim Kreis Lippe, Team 320.1, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold während der Öffnungszeiten Montags bis Donnerstags 09:00-15:00 Uhr sowie Freitags 09:00-12:00 Uhr in Raum 235 eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Detmold, den 18.05.2018

Kreis Lippe
Der Landrat
Team 320.1/ Ordnung
Im Auftrag

Schisanowski

Kr.BI.Lippe 25.05.2018

Stadt Bad Salzuflen

225 Planfeststellung für den Ausbau der B 239 von der A2 (Bau-km 2+167,399) bis zur Gemeindestraße Dorfstraße / Lohheide (Bau-km 5+160,000) auf dem Gebiet der Stadt Bad Salzuflen

Für das vorgenannte Bauvorhaben, für welches eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht (sogenanntes UVP-pflichtiges Verfahren), ist ein Planfeststellungsverfahren anhängig. Die Planunterlagen haben bereits in der Zeit vom 16.05.2011 bis zum 15.06.2011 bei der Stadt Bad Salzuflen öffentlich ausgelegen. Unter anderem aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens - einschließlich des am 12. Februar 2016 im Best Western Plus Hotel am Ostertor in Bad Salzuflen durchgeführten Erörterungstermins sowie der am 19.04.2016 und 28.04.2016 durchgeführten Einzelerörterungstermine - hat der Vorhabenträger, der Landesbetrieb Straßenbau NRW, nunmehr diverse Planänderungen vorgenommen. Die neuen Unterlagen wurden mit Schreiben vom 20.03.2018 in Form einer sogenannten Deckblattunterlage (Deckblatt I) in das Verfahren eingebracht. Das Deckblatt I beinhaltet insbesondere folgende Unterlagen und Pläne:

- Erläuterungsbericht Deckblatt I vom 01.12.2017
- Erläuterungsbericht vom 15.12.2010
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Übersichtshöhenplan
- Bauwerksverzeichnis (allgemeiner Teil) und Bauwerksverzeichnis (Versorgungsleitungen)
- Straßenquerschnitte
- Lagepläne zum Bauwerksverzeichnis (allgemeiner Teil) und Lagepläne zum Bauwerksverzeichnis (Versorgungsleitungen)
- Höhenpläne (Durchgehende Strecke, andere Straßen, Anschlussstelle "Meerbreite", Anschlussstelle "Werler Krug", Kreisverkehrsplatz und Anbindungen an Kreisverkehrsplatz, Knipkenbach)
- Grunderwerbsverzeichnis
- Grunderwerbspläne
- Lärmtechnik (Lageplan zur Lärmtechnik und Lageplan zur Lärmtechnik mit Vollschutz)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Bestandsplan, Konfliktplan, Maßnahmenlagepläne, Maßnahmenübersichtspläne, Artenschutzbeitrag)
- Gewässerökologische Untersuchung
- Wassertechnik
- Schadstoffuntersuchung
- Fachbeitrag zur Wasserrechtsrahmenrichtlinie
- Verkehrsgutachten (Berichte 02.2016, 08.2016 und 10.2017)

Zu den vom Vorhabenträger mit dem Deckblatt I vorgenommenen Planänderungen gehören insbesondere

- die Änderung der Anschlussstelle "Werler Krug" (B 239 [Am Zubringer] / L 772 [Werler Straße] / K 30 [Biemser Straße]) durch Ersatz der beiden ursprünglich geplanten Kreisverkehrsplätze (KVP) durch einen großen Kreisverkehrsplatz über der B 239,

- die Änderung des untergeordneten Wegenetzes "Ufler Weg / Lohheide / Dorfstraße und Riedweg":

Abweichend von der ursprünglichen Planung wird die geplante Straßenverbindung der Dorfstraße und der Lohheide für Kraftfahrzeuge unterbrochen. Eine Verbindung der Gemeindestraße Lohheide zur B 239 erfolgt zukünftig über eine nach Westen neu anzulegende und bis zum Ufler Weg geführte Parallelstraße zur B 239. Über die Gemeindestraßen Ufler Weg und Grüner Sand wird der Anschluss an die B 239 über den neuen großen Kreisverkehrsplatz im Bereich des Werler Kruges (B 239 [Am Zubringer] / L 772 [Werler Straße] / K 30 [Biemser Straße]) sichergestellt. Die Dorfstraße wird einseitig in Höhe der ehemaligen Einmündung in die B 239 abgebunden und endet in einem Wendehammer.

Die Verlängerung des Riedweges von der derzeitigen Einmündung in die B 239 in nordwestlicher Richtung bis zur Fluchtstraße bzw. Buschortstraße (L 804) im Bereich der Anschlussstelle Meerbreite wird entgegen der ursprünglichen Planung, bei der lediglich eine Nutzung durch Anlieger und Radfahrer vorgesehen war, nunmehr derart ausgebaut und gestaltet, dass zusätzlich auch der öffentliche Personennahverkehr und der landwirtschaftliche Verkehr diesen neuen Abschnitt des Riedweges durchgängig befahren können,

- die Änderung des Verlaufes des Knipkenbaches (statt der ursprünglich vorgesehenen Verlegung um die Kreisverkehre herum nunmehr weitestgehender Erhalt des ursprünglichen Verlaufes),
- der Verzicht auf eine Verbindung der Gemeindestraßen Lohheide und Dorfstraße durch eine auch für Kraftfahrzeuge befahrbare Brücke über die B 239. Hier soll nunmehr lediglich eine reine Geh-Radwegbrücke errichtet werden,
- die Fortschreibung des Verkehrsgutachtens vom Prognosejahr 2025 auf das Prognosejahr 2030 einschließlich der damit verbundenen Anpassungen des Lärm- und Schadstoffgutachtens und weitere Untersuchungen der Verkehrsströme bzw. ergänzende Verkehrszählungen im angeschlossenen untergeordneten Netz,
- die Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes:

Anpassung der Eingriffsbilanzierung insbesondere hinsichtlich des neuen großen Kreisverkehrsplatzes im Bereich des Werler Kruges und der neuen Parallelstraße zwischen den Gemeindestraßen Lohheide und Ufler Weg. Unter anderem hierdurch als auch durch die Reduzierung der in Anspruch genommenen Fläche bei der Ersatzmaßnahme E 1 auf dem Grundstück Flurstück 314 des Flurs 2 der Gemarkung Krentrup im Bereich des Heipker Sees werden darüber hinaus für das Vorhaben zusätzlich weitere Kompensationsflächen auf dem Gebiet der Stadt Lage (Gemarkung Ehrentrup, Flur 5, Flurstücke 28, 30 und 51) und der Gemeinde Kalletal (Gemarkung Talle, Flur 7, Flurstücke 80 und 82) benötigt,

- die Ergänzung der Planfeststellungsunterlagen um einen Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich der Auswirkungen der Straßenentwässerung auf die betroffenen Grund- bzw. Oberflächenwasserkörper (vom Vorhabenträger als Gutachten zur Wasserrechtsrahmenrichtlinie bezeichnet)

und

- die Änderung von Grundstücksbetroffenheiten auf verschiedenen Flurstücken der Flure 1 und 2 der Gemarkung Biemsen-Ahmsen und der Flure 1, 2 und 6 der Gemarkung Werl-Aspe.

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Grundstücksflächen betreffen die Planänderungen

- Flurstücke des Flurs 1 und 2 der Gemarkung Biemsen-Ahmsen sowie
- Flurstücke des Flurs 1, 2 und 6 der Gemarkung Werl-Aspe

und hinsichtlich der Durchführung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- das Flurstück 314 des Flurs 2 der Gemarkung Krentrup (landschaftspflegerische Ersatzmaßnahme E 1) sowie
- die Flurstücke 28, 30 und 51 des Flurs 5 der Gemarkung Ehrentrup (landschaftspflegerische Ersatzmaßnahme E 2) und
- die Flurstücke 80 und 82 des Flurs 7 der Gemarkung Talle (landschaftspflegerische Ersatzmaßnahme E 3).

Die Flurstücke 53, 225 und 256 des Flurs 2 der Gemarkung Biemsen-Ahmsen und die Flurstücke 217, 219, 224, 225, 243 und 356 des Flurs 1 der Gemarkung Werl-Aspe sowie die Flurstücke 28, 30 und 51 des Flurs 5 der Gemarkung Ehrentrup hinsichtlich der landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahme E 2 und die Flurstücke 80 und 82 des Flurs 7 der Gemarkung Talle hinsichtlich der landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahme E 3 sind dabei erstmalig von dem Vorhaben betroffen.

Die aus Zeichnungen und Erläuterungen bestehenden Planunterlagen des Deckblattes I liegen einschließlich der ursprünglichen Planunterlagen sowie des Verkehrsgutachtens aus dem Jahr 2010 in der Zeit

vom 04. Juni 2018 bis zum 03. Juli 2018

wie folgt zur allgemeinen Einsichtnahme bei der Stadt Bad Salzuflen aus:

Fachdienst 61 - Stadtplanung und Umwelt -
1. Obergeschoss (Flur)
Rudolph-Brandes-Allee 14
32105 Bad Salzuflen

während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr - 17.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Die Planunterlagen werden ab dem 04. Juni 2018 unter www.bezregdetmold.nrw.de (Pfad: Planung und Verkehr > Planfeststellung > zur Übersicht der einzelnen Verfahren > Bundesstraße B 239) zudem auch im Internet der Bezirksregierung Detmold einsehbar sein. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Zweifelsfall gemäß § 27 a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) der Inhalt der im Auslegungslokal ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Hinweis:

Am Donnerstag, den 14. Juni 2018, den 21. Juni 2018 und den 28. Juni 2018 wird jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbetriebes Straßenbau NRW ganztägig für Fragen zum Vorhaben bzw. zu den ausgelegten Planunterlagen des Deckblattes I zur Verfügung stehen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

17. Juli 2018,

- bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold oder
- bei der Stadt Bad Salzuflen (Adresse siehe oben)

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die Planänderungen erheben.

Einwendungen sind nur bei erstmaliger oder verstärkter Betroffenheit möglich.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Darauf, dass eine gewöhnliche E-Mail (außer De-Mail oder E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur) nicht der erforderlichen Schriftform genügt, wird hingewiesen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 a FStRG in Verbindung mit § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Gleiches gilt für Einwendungen die in vervielfältigter Form mit gleichlautendem Text eingereicht werden (gleichförmige Eingabe). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Im bisherigen Anhörungsverfahren bereits erhobene Einwendungen bleiben unberührt und behalten ihre Gültigkeit. Erneute Einwendungen sind insoweit nicht erforderlich.

2. Ein neuer Erörterungstermin wird nur durchgeführt, wenn dies aufgrund der Einwendungen zu diesem Deckblatt I notwendig sein sollte. Sollte ein neuer Erörterungstermin durchgeführt werden, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden vor dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Für das Straßenbauvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, sogenanntes UVP-pflichtiges Verfahren). Hierauf wurde bereits während der öffentlichen Auslage der ursprünglichen Planunterlagen vom 16.05.2011 bis zum 15.06.2011 hingewiesen. Die Auslage der Planunterlagen des Deckblattes I dient damit auch der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die mit dem Deckblatt I ausgelegten Planunterlagen enthalten auch die hierfür notwendigen Angaben.

Bad Salzuflen, den 15.05.2018

Der Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.05.2018

Stadt Blomberg

226 Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Detmold und für die gemeinsamen Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Detmold für die Geschäftsjahre 2019 - 2023

Der Rat der Stadt Blomberg hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2018 die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Detmold für die Geschäftsjahre 2019 - 2023 gem. §§ 36 Abs. 3 und 77 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 1975 – BGBl. I S. 1077 in der zurzeit gültigen Fassung aufgestellt.

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 04. Juni 2018 bis einschl. 12. Juni 2018

**im Rathaus der Stadt Blomberg,
Zimmer 22, Marktplatz 1, 32825 Blomberg**

während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 GVG innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Der Einspruch ist schriftlich oder durch mündliche Erklärung zur Niederschrift im Rathaus, Zimmer 22, Marktplatz 1, 32825 Blomberg, einzulegen.

Blomberg, d. 17.05.2018

Stadt Blomberg
Der Bürgermeister

Geise

Kr.Bl.Lippe 25.05.2018

Stadt Detmold

227 Aufstellung der Außenbereichssatzung 16-03 „In den Röhren“

Ortsteil: Berlebeck
Satzungsgebiet: entlang der Straße In den Röhren

Es wird hiermit gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **09.05.2018** gem. § 41 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Einleitung des o. g. Satzungsverfahrens mit folgendem Wortlaut beschlossen hat (Aufstellungsbeschluss):

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung der

Außenbereichssatzung 16-03 „In den Röhren“

Ortsteil: Berlebeck
Satzungsgebiet: entlang der Straße In den Röhren

Die o. a. Satzung wird gem. § 35 (6) BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 (4) BauGB) aufgestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das Änderungsgebiet ist davon auszugehen, dass ein Vorkommen besonders geschützter planungsrelevanter Arten im Sinne des § 10 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht vorhanden sind. Gem. den Aussagen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ist kein gesetzlich geschütztes Biotop, kein Vogelschutzgebiet und kein FFH-Gebiet betroffen. Verbotstatbestände des § 19 (3) BNatSchG liegen nicht vor. Es werden keine Maßnahmen durchgeführt, die gem. § 42 (1) BNatSchG im Sinne des Artenschutzes als Verbote gelten.

Lage und Umfang des betroffenen Bereiches sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des betroffenen Gebietes ist die Grenzeintragung im Flurkartenauszug verbindlich.

Dieser kann während der Zeiten des Publikumsverkehrs im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Detmold vom **09.05.2018** über die Aufstellung der

Außenbereichssatzung 16-03 „In den Röhren“

Ortsteil: Berlebeck
Satzungsgebiet: entlang der Straße In den Röhren

wird hiermit gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, 14.05.2018

Stadt Detmold
 Der Bürgermeister

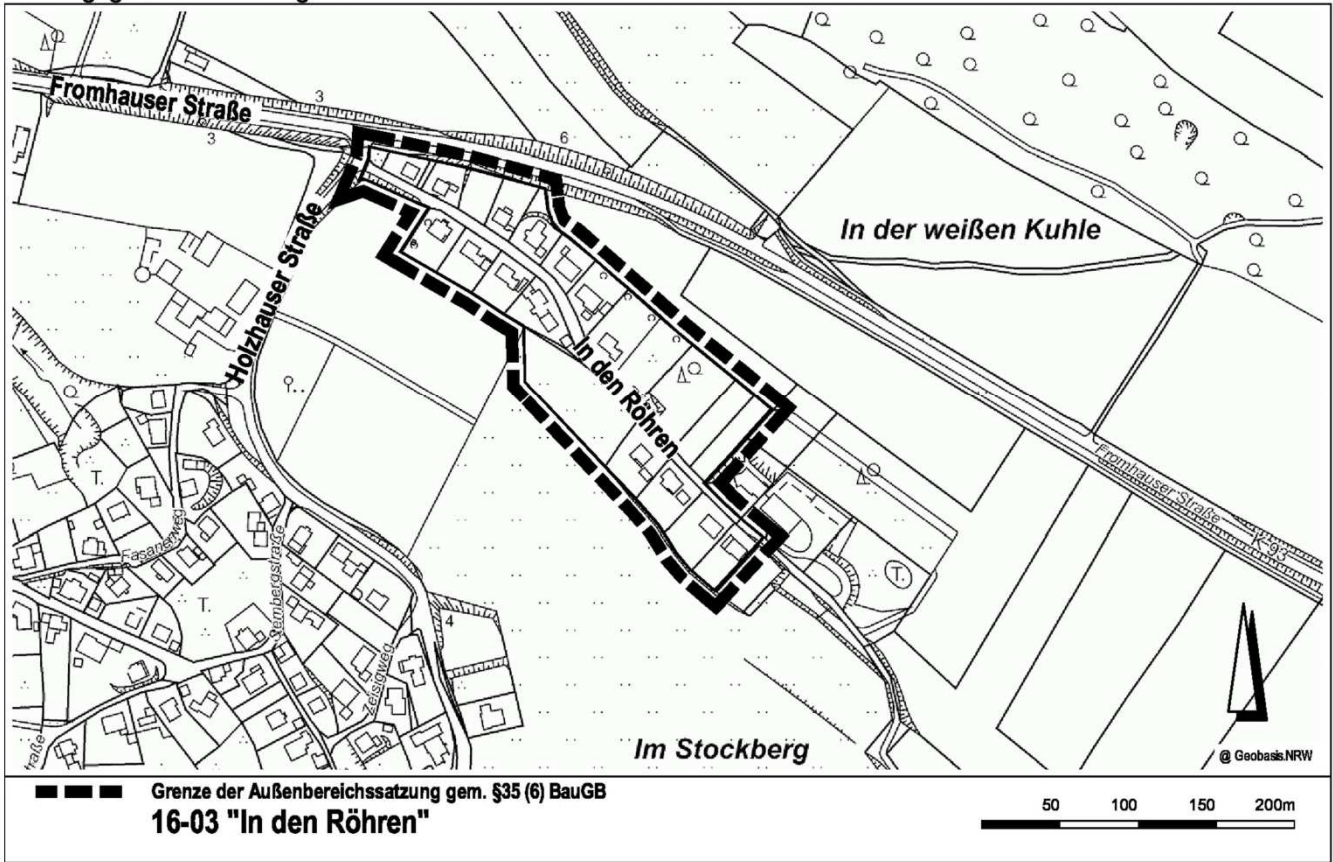
gez. Heller

Kr.Bl.Lippe 25.05.2018

Außenbereichssatzung 16-03 „In den Röhren“

Ortsteil: Berlebeck

Satzungsgebiet: entlang der Straße In den Röhren



228 Unwirksamkeit des Bebauungsplanes 23-06/I „Balbrede I“

Ortsteil: Jerxen-Orbke, Nienhagen
Plangebiet: nordöstlich der Lageschen Straße, süd-westlich des Oetternbachs und westlich des Grundstücks Lagesche Straße 241

Hiermit wird gem. § 47 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 VwGO bekannt gemacht, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 19.03.2018 (2 D 67/17.NE), das am 27.04.2018 in Rechtskraft erwachsen ist, erkannt hat: „Der Bebauungsplan 23-06/I „Balbrede I“ der Stadt Detmold ist unwirksam.“

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der oben stehenden gerichtlichen Entscheidungsformel ordne ich hiermit an.
 Detmold, 14.05.2018

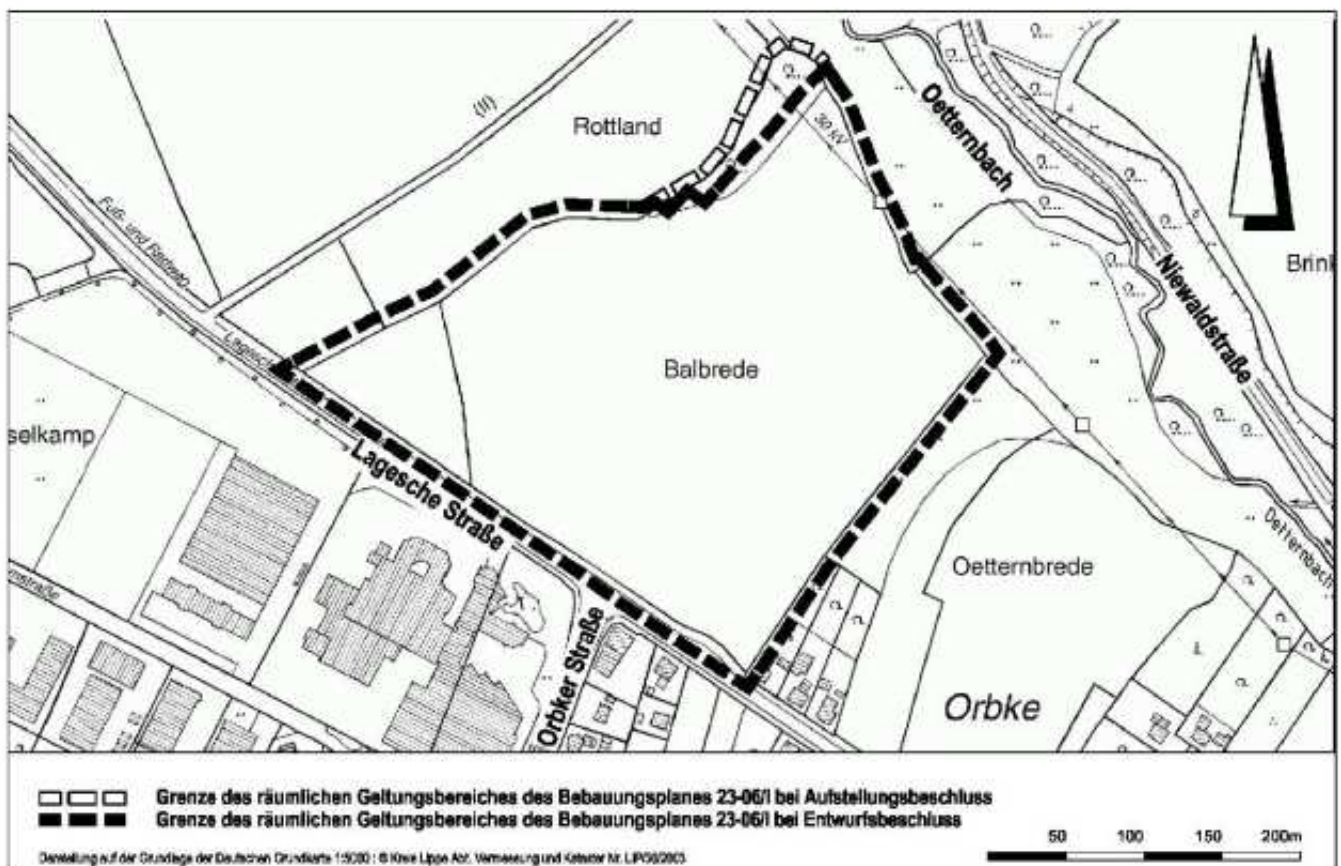
Stadt Detmold
 Der Bürgermeister

gez. Heller

Kr.Bl.Lippe 25.05.2018

Unwirksamkeit des Bebauungsplanes 23-06/I „Balbrede I“

Ortsteil: Jerxen-Orbke, Nienhagen
Plangebiet: nordöstlich der Lageschen Straße, südwestlich des Oetternbachs und westlich des Grundstücks Lagesche Straße 241



Gemeinde Kalletal

229 Planfeststellung für den Ausbau der B 239 von der A2 (Bau-km 2+167,399) bis zur Gemeindestraße Dorfstraße / Lohheide (Bau-km 5+160,000) auf dem Gebiet der Stadt Bad Salzuflen

Für das vorgenannte Bauvorhaben, für welches eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht (sogenanntes UVP-pflichtiges Verfahren), ist ein Planfeststellungsverfahren anhängig. Die Planunterlagen haben bereits in der Zeit vom 16.05.2011 bis zum 15.06.2011 bei der Stadt Bad Salzuflen öffentlich ausgelegen. Unter anderem aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens - einschließlich des am 12. Februar 2016 im Best Western Plus Hotel am Ostertor in Bad Salzuflen durchgeführten Erörterungstermins sowie der am 19.04.2016 und 28.04.2016 durchgeführten Einzelerörterungstermine - hat der Vorhabenträger, der Landesbetrieb Straßenbau NRW, nunmehr diverse Planänderungen vorgenommen. Die neuen Unterlagen wurden mit Schreiben vom 20.03.2018 in Form einer sogenannten Deckblattunterlage (Deckblatt I) in das Verfahren eingebracht. Das Deckblatt I beinhaltet insbesondere folgende Unterlagen und Pläne:

- Erläuterungsbericht Deckblatt I vom 01.12.2017
- Erläuterungsbericht vom 15.12.2010
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Übersichtshöhenplan
- Bauwerksverzeichnis (allgemeiner Teil) und Bauwerksverzeichnis (Versorgungsleitungen)
- Straßenquerschnitte
- Lagepläne zum Bauwerksverzeichnis (allgemeiner Teil) und Lagepläne zum Bauwerksverzeichnis (Versorgungsleitungen)
- Höhenpläne (Durchgehende Strecke, andere Straßen, Anschlussstelle "Meerbreite", Anschlussstelle "Werler Krug", Kreisverkehrsplatz und Anbindungen an Kreisverkehrsplatz, Knipkenbach)
- Grunderwerbsverzeichnis
- Grunderwerbspläne
- Lärmtechnik (Lageplan zur Lärmtechnik und Lageplan zur Lärmtechnik mit Vollschutz)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Bestandsplan, Konfliktplan, Maßnahmenlagepläne, Maßnahmenübersichtspläne, Artenschutzbeitrag)
- Gewässerökologische Untersuchung
- Wassertechnik
- Schadstoffuntersuchung
- Fachbeitrag zur Wasserrechtsrahmenrichtlinie
- Verkehrsgutachten (Berichte 02.2016, 08.2016 und 10.2017)

Zu den vom Vorhabenträger mit dem Deckblatt I vorgenommenen Planänderungen gehören insbesondere

- die Änderung der Anschlussstelle "Werler Krug" (B 239 [Am Zubringer] / L 772 [Werler Straße] / K 30 [Biemser Straße]) durch Ersatz der beiden ursprünglich geplanten Kreisverkehrsplätze (KVP) durch einen großen Kreisverkehrsplatz über der B 239,

- die Änderung des untergeordneten Wegenetzes "Ufler Weg / Lohheide / Dorfstraße und Riedweg":

Abweichend von der ursprünglichen Planung wird die geplante Straßenverbindung der Dorfstraße und der Lohheide für Kraftfahrzeuge unterbrochen. Eine Verbindung der Gemeindestraße Lohheide zur B 239 erfolgt zukünftig über eine nach Westen neu anzulegende und bis zum Ufler Weg geführte Parallelstraße zur B 239. Über die Gemeindestraßen Ufler Weg und Grüner Sand wird der Anschluss an die B 239 über den neuen großen Kreisverkehrsplatz im Bereich des Werler Kruges (B 239 [Am Zubringer] / L 772 [Werler Straße] / K 30 [Biemser Straße]) sichergestellt.

Die Dorfstraße wird einseitig in Höhe der ehemaligen Einmündung in die B 239 abgebunden und endet in einem Wendehammer.

Die Verlängerung des Riedweges von der derzeitigen Einmündung in die B 239 in nordwestlicher Richtung bis zur Fluchtstraße bzw. Buschortstraße (L 804) im Bereich der Anschlussstelle Meerbreite wird entgegen der ursprünglichen Planung, bei der lediglich eine Nutzung durch Anlieger und Radfahrer vorgesehen war, nunmehr derart ausgebaut und gestaltet, dass zusätzlich auch der öffentliche Personennahverkehr und der landwirtschaftliche Verkehr diesen neuen Abschnitt des Riedweges durchgängig befahren können,

- die Änderung des Verlaufes des Knipkenbaches (statt der ursprünglich vorgesehenen Verlegung um die Kreisverkehre herum nunmehr weitest-gehender Erhalt des ursprünglichen Verlaufes),
- der Verzicht auf eine Verbindung der Gemeindestraßen Lohheide und Dorfstraße durch eine auch für Kraftfahrzeuge befahrbare Brücke über die B 239. Hier soll nunmehr lediglich eine reine Geh-Radwegbrücke errichtet werden,
- die Fortschreibung des Verkehrsgutachtens vom Prognosejahr 2025 auf das Prognosejahr 2030 einschließlich der damit verbundenen Anpassungen des Lärm- und Schadstoffgutachtens und weitere Untersuchungen der Verkehrsströme bzw. ergänzende Verkehrszählungen im angeschlossenen untergeordneten Netz,
- die Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes:

Anpassung der Eingriffsbilanzierung insbesondere hinsichtlich des neuen großen Kreisverkehrsplatzes im Bereich des Werler Kruges und der neuen Parallelstraße zwischen den Gemeindestraßen Lohheide und Ufler Weg. Unter anderem hierdurch als auch durch die Reduzierung der in Anspruch genommenen Fläche bei der Ersatzmaßnahme E 1 auf dem Grundstück Flurstück 314 des Flurs 2 der Gemarkung Krentrup im Bereich des Heipker Sees werden darüber hinaus für das Vorhaben zusätzlich weitere Kompensationsflächen auf dem Gebiet der Stadt Lage (Gemarkung Ehrentrup, Flur 5, Flurstücke 28, 30 und 51) und der Gemeinde Kalletal (Gemarkung Talle, Flur 7, Flurstücke 80 und 82) benötigt,

- die Ergänzung der Planfeststellungsunterlagen um einen Fachbeitrag zur Wasserrechtsrahmenrichtlinie hinsichtlich der Auswirkungen der Straßenentwässerung auf die betroffenen Grund- bzw. Oberflächenwasserkörper (vom Vorhabenträger als Gutachten zur Wasserrechtsrahmenrichtlinie bezeichnet)

und

- die Änderung von Grundstücksbetroffenheiten auf verschiedenen Flurstücken der Flure 1 und 2 der Gemarkung Biemsen-Ahmsen und der Flure 1, 2 und 6 der Gemarkung Werl-Aspe.

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Grundstücksflächen betreffen die Planänderungen

- Flurstücke des Flurs 1 und 2 der Gemarkung Biemsen-Ahmsen sowie
- Flurstücke des Flurs 1, 2 und 6 der Gemarkung Werl-Aspe

und hinsichtlich der Durchführung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- das Flurstück 314 des Flurs 2 der Gemarkung Krentrup (landschafts-pflegerische Ersatzmaßnahme E 1) sowie
- die Flurstücke 28, 30 und 51 des Flurs 5 der Gemarkung Ehrentrup (landschaftspflegerische Ersatzmaßnahme E 2) und
- die Flurstücke 80 und 82 des Flurs 7 der Gemarkung Talle (landschafts-pflegerische Ersatzmaßnahme E 3).

Die Flurstücke 53, 225 und 256 des Flurs 2 der Gemarkung Biemsen-Ahmsen und die Flurstücke 217, 219, 224, 225, 243 und 356 des Flurs 1 der Gemarkung Werl-Aspe sowie die Flurstücke 28, 30 und 51 des Flurs 5 der Gemarkung Ehrentrup hinsichtlich der landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahme E 2 und die Flurstücke 80 und 82 des Flurs 7 der Gemarkung Talle hinsichtlich der landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahme E 3 sind dabei erstmalig von dem Vorhaben betroffen.

Die aus Zeichnungen und Erläuterungen bestehenden Planunterlagen des Deckblattes I liegen einschließlich der ursprünglichen Planunterlagen sowie des Verkehrsgutachtens aus dem Jahr 2010 in der Zeit

vom 04. Juni 2018 bis zum 03. Juli 2018

wie folgt zur allgemeinen Einsichtnahme bei der Gemeinde Kalletal aus:

Bürgerbüro - Zimmer 6 -
Rintelner Straße 3
32689 Kalletal

während der Dienststunden
montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und

nach telefonischer Vereinbarung
(Herr Wischnewski / 05264 - 644-302)

Die Planunterlagen werden ab dem 04. Juni 2018 unter "www.bezregdetmold.nrw.de" (Pfad: Planung und Verkehr > Planfeststellung > zur Übersicht der einzelnen Verfahren > Bundesstraße B 239) zudem auch im Internet der Bezirksregierung Detmold einsehbar sein. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Zweifelsfall gemäß § 27 a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) der Inhalt der im Auslegungsort ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

17. Juli 2018,

- bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold oder
- bei der Gemeinde Kalletal (Adresse siehe oben)

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die Planänderungen erheben.

Einwendungen sind nur bei erstmaliger oder verstärkter Betroffenheit möglich.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Darauf, dass eine gewöhnliche E-Mail (außer De-Mail oder E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur) nicht der erforderlichen Schriftform genügt, wird hingewiesen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 a FStrG in Verbindung mit § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Gleiches gilt für Einwendungen die in vervielfältigter Form mit gleichlautendem Text eingereicht werden (gleichförmige Eingabe). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Im bisherigen Anhörungsverfahren bereits erhobene Einwendungen bleiben unberührt und behalten ihre Gültigkeit. Erneute Einwendungen sind insoweit nicht erforderlich.

1. Ein neuer Erörterungstermin wird nur durchgeführt, wenn dies aufgrund der Einwendungen zu diesem Deckblatt I notwendig sein sollte. Sollte ein neuer Erörterungstermin durchgeführt werden, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden vor dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

2. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

3. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Für das Straßenbauvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, sogenanntes UVP-pflichtiges Verfahren). Hierauf wurde bereits während der öffentlichen Auslage der ursprünglichen Planunterlagen vom 16.05.2011 bis zum 15.06.2011 hingewiesen. Die Auslage der Planunterlagen des Deckblattes I dient damit auch der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die mit dem Deckblatt I ausgelegten Planunterlagen enthalten auch die hierfür notwendigen Angaben.

Kalletal, den 15.05.2018

Gemeinde Kalletal
Der Bürgermeister

gez. Mario Hecker

Kr.Bl.Lippe 25.05.2018

Stadt Lage

230 Planfeststellung für den Ausbau der B 239 von der A2 (Bau-km 2+167,399) bis zur Gemeindestraße Dorfstraße / Lohheide (Bau-km 5+160,000) auf dem Gebiet der Stadt Bad Salzuflen

Für das vorgenannte Bauvorhaben, für welches eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht (sogenanntes UVP-pflichtiges Verfahren), ist ein Planfeststellungsverfahren anhängig. Die Planunterlagen haben bereits in der Zeit vom 16.05.2011 bis zum 15.06.2011 bei der Stadt Bad Salzuflen öffentlich ausgelegen. Unter anderem aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens - einschließlich des am 12. Februar 2016 im Best Western Plus Hotel am Ostertor in Bad Salzuflen durchgeführten Erörterungstermins sowie der am 19.04.2016 und 28.04.2016 durchgeführten Einzelerörterungstermine - hat der Vorhabenträger, der Landesbetrieb Straßenbau NRW, nunmehr diverse Planänderungen vorgenommen. Die neuen Unterlagen wurden mit Schreiben vom 20.03.2018 in Form einer sogenannten Deckblattunterlage (Deckblatt I) in das Verfahren eingebracht. Das Deckblatt I beinhaltet insbesondere folgende Unterlagen und Pläne:

- Erläuterungsbericht Deckblatt I vom 01.12.2017
- Erläuterungsbericht vom 15.12.2010
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Übersichtshöhenplan
- Bauwerksverzeichnis (allgemeiner Teil) und Bauwerksverzeichnis (Versorgungsleitungen)
- Straßenquerschnitte
- Lagepläne zum Bauwerksverzeichnis (allgemeiner Teil) und Lagepläne zum Bauwerksverzeichnis (Versorgungsleitungen)
- Höhenpläne (Durchgehende Strecke, andere Straßen, Anschlussstelle "Meerbreite", Anschlussstelle "Werler Krug", Kreisverkehrsplatz und Anbindungen an Kreisverkehrsplatz, Knipkenbach)
- Grunderwerbsverzeichnis
- Grunderwerbspläne
- Lärmtechnik (Lageplan zur Lärmtechnik und Lageplan zur Lärmtechnik mit Vollschutz)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Bestandsplan, Konfliktplan, Maßnahmenlagepläne, Maßnahmenübersichtspläne, Artenschutzbeitrag)
- Gewässerökologische Untersuchung
- Wassertechnik
- Schadstoffuntersuchung
- Fachbeitrag zur Wasserrechtsrahmenrichtlinie
- Verkehrsgutachten (Berichte 02.2016, 08.2016 und 10.2017)

Zu den vom Vorhabenträger mit dem Deckblatt I vorgenommenen Planänderungen gehören insbesondere

- die Änderung der Anschlussstelle "Werler Krug" (B 239 [Am Zubringer] / L 772 [Werler Straße] / K 30 [Biemser Straße]) durch Ersatz der beiden ursprünglich geplanten Kreisverkehrsplätze (KVP) durch einen großen Kreisverkehrsplatz über der B 239,

- die Änderung des untergeordneten Wegenetzes "Ufler Weg / Lohheide / Dorfstraße und Riedweg":

Abweichend von der ursprünglichen Planung wird die geplante Straßenverbindung der Dorfstraße und der Lohheide für Kraftfahrzeuge unterbrochen. Eine Verbindung der Gemeindestraße Lohheide zur B 239 erfolgt zukünftig über eine nach Westen neu anzulegende und bis zum Ufler Weg geführte Parallelstraße zur B 239. Über die Gemeindestraßen Ufler Weg und Grüner Sand wird der Anschluss an die B 239 über den neuen großen Kreisverkehrsplatz im Bereich des Werler Kruges (B 239 [Am Zubringer] / L 772 [Werler Straße] / K 30 [Biemser Straße]) sichergestellt. Die Dorfstraße wird einseitig in Höhe der ehemaligen Einmündung in die B 239 abgebunden und endet in einem Wendehammer.

Die Verlängerung des Riedweges von der derzeitigen Einmündung in die B 239 in nordwestlicher Richtung bis zur Fluchtstraße bzw. Buschortstraße (L 804) im Bereich der Anschlussstelle Meerbreite wird entgegen der ursprünglichen Planung, bei der lediglich eine Nutzung durch Anlieger und Radfahrer vorgesehen war, nunmehr derart ausgebaut und gestaltet, dass zusätzlich auch der öffentliche Personennahverkehr und der landwirtschaftliche Verkehr diesen neuen Abschnitt des Riedweges durchgängig befahren können,

- die Änderung des Verlaufes des Knipkenbaches (statt der ursprünglich vorgesehenen Verlegung um die Kreisverkehre herum nunmehr weitestgehender Erhalt des ursprünglichen Verlaufes),
- der Verzicht auf eine Verbindung der Gemeindestraßen Lohheide und Dorfstraße durch eine auch für Kraftfahrzeuge befahrbare Brücke über die B 239. Hier soll nunmehr lediglich eine reine Geh-Radwegbrücke errichtet werden,
- die Fortschreibung des Verkehrsgutachtens vom Prognosejahr 2025 auf das Prognosejahr 2030 einschließlich der damit verbundenen Anpassungen des Lärm- und Schadstoffgutachtens und weitere Untersuchungen der Verkehrsströme bzw. ergänzende Verkehrszählungen im angeschlossenen untergeordneten Netz,
- die Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes:

Anpassung der Eingriffsbilanzierung insbesondere hinsichtlich des neuen großen Kreisverkehrsplatzes im Bereich des Werler Kruges und der neuen Parallelstraße zwischen den Gemeindestraßen Lohheide und Ufler Weg. Unter anderem hierdurch als auch durch die Reduzierung der in Anspruch genommenen Fläche bei der Ersatzmaßnahme E 1 auf dem Grundstück Flurstück 314 des Flurs 2 der Gemarkung Krentrup im Bereich des Heipker Sees werden darüber hinaus für das Vorhaben zusätzlich weitere Kompensationsflächen auf dem Gebiet der Stadt Lage (Gemarkung Ehrentrup, Flur 5, Flurstücke 28, 30 und 51) und der Gemeinde Kalletal (Gemarkung Talle, Flur 7, Flurstücke 80 und 82) benötigt,

- die Ergänzung der Planfeststellungsunterlagen um einen Fachbeitrag zur Wasserrechtsrahmenrichtlinie hinsichtlich der Auswirkungen der Straßenentwässerung auf die betroffenen Grund- bzw. Oberflächenwasserkörper (vom Vorhabenträger als Gutachten zur Wasserrechtsrahmenrichtlinie bezeichnet)

und

- die Änderung von Grundstücksbetroffenheiten auf verschiedenen Flurstücken der Flure 1 und 2 der Gemarkung Biemsen-Ahmsen und der Flure 1, 2 und 6 der Gemarkung Werl-Aspe.

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Grundstücksflächen betreffen die Planänderungen

- Flurstücke des Flurs 1 und 2 der Gemarkung Biemsen-Ahmsen sowie
- Flurstücke des Flurs 1, 2 und 6 der Gemarkung Werl-Aspe

und hinsichtlich der Durchführung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- das Flurstück 314 des Flurs 2 der Gemarkung Krentrup (landschaftspflegerische Ersatzmaßnahme E 1) sowie
- die Flurstücke 28, 30 und 51 des Flurs 5 der Gemarkung Ehrentrup (landschaftspflegerische Ersatzmaßnahme E 2) und
- die Flurstücke 80 und 82 des Flurs 7 der Gemarkung Talle (landschaftspflegerische Ersatzmaßnahme E 3).

Die Flurstücke 53, 225 und 256 des Flurs 2 der Gemarkung Biemsen-Ahmsen und die Flurstücke 217, 219, 224, 225, 243 und 356 des Flurs 1 der Gemarkung Werl-Aspe sowie die Flurstücke 28, 30 und 51 des Flurs 5 der Gemarkung Ehrentrup hinsichtlich der landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahme E 2 und die Flurstücke 80 und 82 des Flurs 7 der Gemarkung Talle hinsichtlich der landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahme E 3 sind dabei erstmalig von dem Vorhaben betroffen.

Die aus Zeichnungen und Erläuterungen bestehenden Planunterlagen des Deckblattes I liegen einschließlich der ursprünglichen Planunterlagen sowie des Verkehrsgutachtens aus dem Jahr 2010 in der Zeit

vom 04. Juni 2018 bis zum 03. Juli 2018

wie folgt zur allgemeinen Einsichtnahme bei der Stadt Lage aus:

Bürgerservice
Am Drawen Hof 1,
32791 Lage,

während der allgemeinen Dienststunden

montags	von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
dienstags	von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
mittwochs	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
donnerstags	von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags	von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr,

aus.

Die Planunterlagen werden ab dem 04. Juni 2018 unter "www.bezregdetmold.nrw.de" (Pfad: Planung und Verkehr > Planfeststellung > zur Übersicht der einzelnen Verfahren > Bundesstraße B 239) zudem auch im Internet der Bezirksregierung Detmold einsehbar sein. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Zweifelsfall gemäß § 27 a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) der Inhalt der im Auslegungsort ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

17. Juli 2018,

- bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold oder
- bei der Stadt Lage (Adresse siehe oben)

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die Planänderungen erheben.

Einwendungen sind nur bei erstmaliger oder verstärkter Betroffenheit möglich.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Darauf, dass eine gewöhnliche E-Mail (außer De-Mail oder E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur) nicht der erforderlichen Schriftform genügt, wird hingewiesen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 a FStRG in Verbindung mit § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Gleiches gilt für Einwendungen die in vervielfältigter Form mit gleichlautendem Text eingereicht werden (gleichförmige Eingabe). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Im bisherigen Anhörungsverfahren bereits erhobene Einwendungen bleiben unberührt und behalten ihre Gültigkeit. Erneute Einwendungen sind insoweit nicht erforderlich.

1. Ein neuer Erörterungstermin wird nur durchgeführt, wenn dies aufgrund der Einwendungen zu diesem Deckblatt I notwendig sein sollte. Sollte ein neuer Erörterungstermin durchgeführt werden, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden vor dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

2. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

3. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Für das Straßenbauvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G, sogenanntes UVP-pflichtiges Verfahren). Hierauf wurde bereits während der öffentlichen Auslage der ursprünglichen Planunterlagen vom 16.05.2011 bis zum 15.06.2011 hingewiesen. Die Auslage der Planunterlagen des Deckblattes I dient damit auch der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die mit dem Deckblatt I ausgelegten Planunterlagen enthalten auch die hierfür notwendigen Angaben.

Lage, den 15.05.2018

Der Bürgermeister
gez. C. Liebrecht

Kr.Bl.Lippe 25.05.2018

231 Wahl einer Schiedsperson für das Gebiet der Stadt Lage

Das Amtsgericht Detmold hat schriftlich mitgeteilt, dass der Schiedsmann der Stadt Lage auf eigenen Wunsch von seinem Amt entbunden wurde.
Der Rat der Stadt Lage hat deshalb eine Neuwahl durchzuführen.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Schiedsamtgesetzes NRW.

Am Schiedsamt interessierte Personen werden hiermit gebeten sich bis zum 29. Juni 2018 zu bewerben.

Die Bewerbungen sind schriftlich zu richten an:

- Stadt Lage, FG Zentraler Service,
Am Drawen Hof 1, 32791 Lage,
- per Fax unter der Nr. 05232/6019100 oder
- per E-Mail an d.slotta@lage.de .

Für das Schiedsamt sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

2. Schiedsperson kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder unter Betreuung steht.

3. Die Schiedsperson soll zwischen 30 und 70 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz in Lage haben. Sie darf in der Verfügung über ihr Vermögen nicht beschränkt sein.

Die Amtszeit der Schiedspersonen beträgt 5 Jahre.
Bewerbungen von Einwohnern mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.
Telefonische Auskünfte zum Schiedsamt erteilt die FG Zentraler Service unter der Tel.-Nr. 05232/601100.

Lage, den 23.05.2018

Stadt Lage
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Rayczik

Kr.Bl.Lippe 25.05.2018

Alte Hansestadt Lemgo

232 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung der Straße „Stiller Winkel“ in Lemgo

I.

1. Nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche wurde endgültig ausgebaut:

**„Stiller Winkel“
Gemarkung Lemgo, Flur 17,
Flurstücke 432, 433, 435, 439, 441, 443, 445 und 447
(siehe auch anliegender Lageplan)**

2. Die vorgenannte Verkehrsfläche ist mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Form gewidmet.
3. Die vorgenannte Straße wird nach ihrer Verkehrsbedeutung in die Straßengruppe einer Gemeindestraße eingestuft.
4. Baulastträger dieser öffentlichen Straße ist die Stadt Lemgo.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO

eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

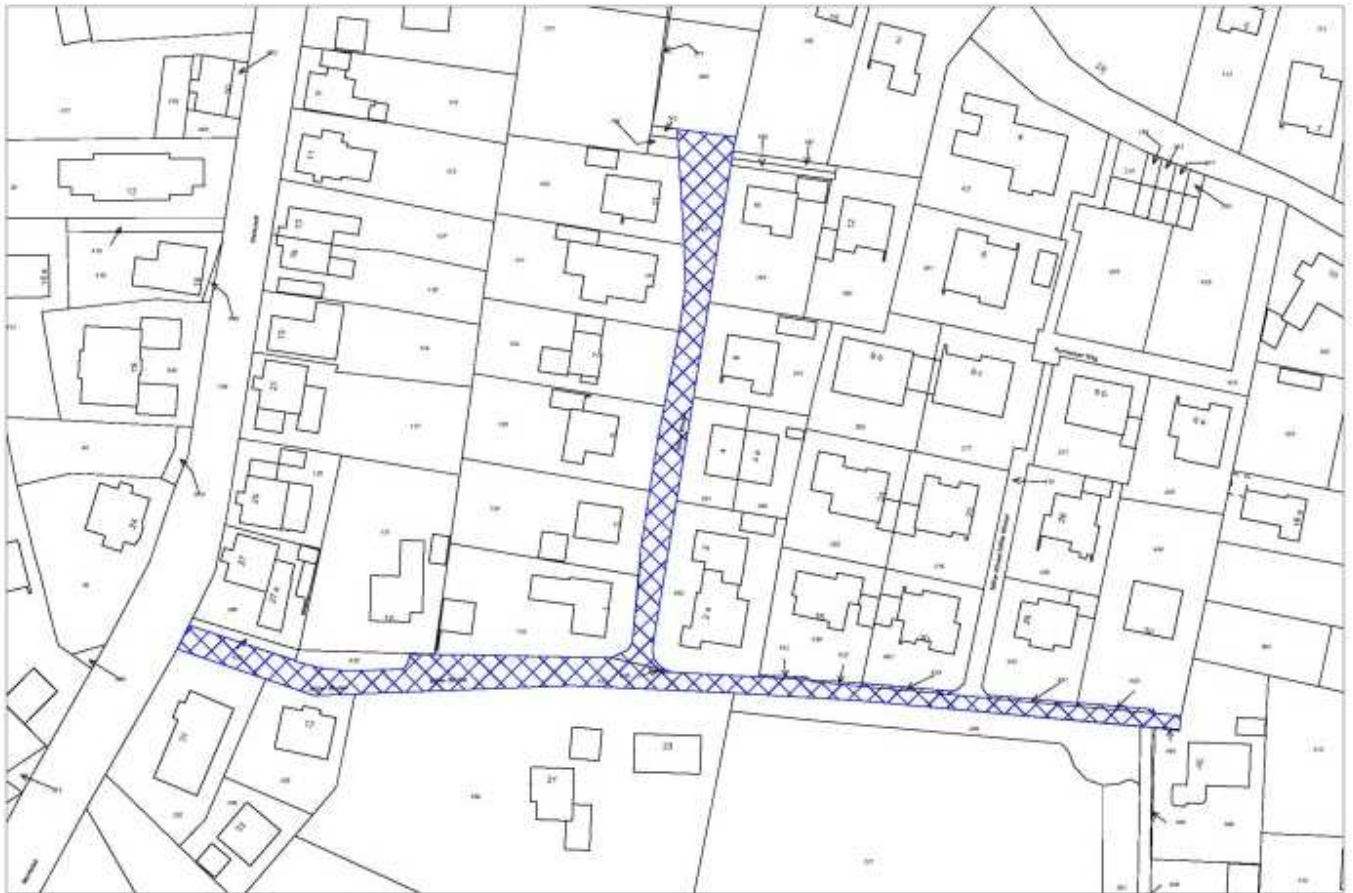
Lemgo, 18.05.2018

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister
Straßen und Entwässerung Lemgo

AZ: 60 21 00

(Dr. Austermann)
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.05.2018



Stiller Winkel Maßstab 1:1000

Stadt Lügde

233 Öffentliche Auslegung Überschwemmungsgebiet Wörmke/Ilsenbach

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Wörmke mit Fließabschnitt Ilsenbach (Nebengewässer der Emmer) das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die Überschwemmungsgebietsverordnung, der noch rechtskräftigen Ausweisung für Wörmke und Ilsenbach, vom 20. Januar 1997 wird mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Blattschnitte, Übersichtskarte und Erläuterungsbericht) im Rathaus der Stadt Lügde, Fachbereich Planen und Bauen, 2. OG, Zimmer 208, Am Markt 1, 32676 Lügde in der Zeit vom

08. Juni bis einschließlich 07. August 2018

aus und kann dort zu den nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

Mo. - Do.	von 07:30 – 12:45 Uhr,
Mo.	von 14:00 – 18:00 Uhr,
Do.	von 14:00 – 16:00 Uhr,
Fr.	von 07:30 – 12:00 Uhr

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen mit einer individuellen Terminabsprache möglich. Dazu wenden Sie sich bitte an Herrn Krantz, Tel.: 05281/7708-67, E-Mail: t.krantz@luegde.de. Bitte beachten Sie die gekürzten Öffnungszeiten am Montag, den 09. Juli 2018 (nur bis 17:00 Uhr geöffnet).

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Auslegung Überschwemmungsgebiete“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **21. August 2018** (24:00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der Stadt Lügde, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 32676 Lügde oder bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de senden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Lügde, den 08. Mai 2018

Stadt Lügde
Der Bürgermeister

i.V. Katrin Buhr

Kr.Bi.Lippe 25.05.2018

234 Absicht der Einziehung einer Teilfläche der Gemeindestraße „Butze“ in Lügde

Die Stadt Lügde beabsichtigt, die Teilfläche der bisherigen Straßenparzelle der Gemarkung Sabbenhausen, Flur 9, Flurstück 110 mit einer Größe von 563 qm einzuziehen.

Die Einziehungsabsicht wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW S. 1028) bekannt gemacht, um innerhalb von 3 Monaten Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Eine Karte, aus der die genaue Lage der einzuziehenden Teilfläche ersichtlich ist, kann bei der Stadt Lügde, Am Markt 1, 32676 Lügde im Fachbereich Ordnung und Soziales, Erdgeschoss, Zimmer 8 zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Lügde, den 18.05.2018

Der Bürgermeister
gez. Reker

Kr.Bi.Lippe 25.05.2018

Stadt Schieder-Schwalenberg

235 Auflegung der Vorschlagsliste der Stadt Schieder-Schwalenberg zur Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Die vom Rat der Stadt Schieder-Schwalenberg in seiner Sitzung am 17.05.2018 beschlossene Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Detmold für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 liegt in der Zeit vom 28.05.2018 bis zum 04.06.2018 bei der Stadtverwaltung Schieder-Schwalenberg im Rat- und Bürgerhaus Schieder, Domäne 3, Obergeschoss Zimmer 24 öffentlich auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Schieder-Schwalenberg, den 18. Mai 2018

Stadt Schieder-Schwalenberg
Der Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.05.2018

236 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schieder-Schwalenberg vom 18. Mai 2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 lit. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) jeweils in den z.Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schieder-Schwalenberg in seiner Sitzung am 17.05.2018 folgende Änderung der Hundesteuersatzung vom 18.11.2005 beschlossen:

I.

§ 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

§ 3 Steuerbefreiung

- (4) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die der Halter, der nicht Vorbesitzer des Hundes sein darf, aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Voraussetzung ist, dass sich der Hund mehr als zwei Monate in der Einrichtung aufgehalten hat. Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schieder-Schwalenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schieder-Schwalenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schieder-Schwalenberg, den 18.05.2018

Jörg Bierwirth
- Bürgermeister -

Kr.Bl.Lippe 25.05.2018

237 Öffentliche Auslegung Überschwemmungsgebiet Diestel

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Diestel (Nebengewässer der Emmer) das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die Überschwemmungsgebietsverordnung, der noch rechtskräftigen Ausweisung für die Diestel, vom 20. Januar 1997 wird mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Blattschnitte, Übersichtskarte und

Erläuterungsbericht) im Dienstgebäude der Stadt Schieder-Schwalenberg, Fachbereich 2 - Stadtentwicklung, Zimmer 18/20, Im Kurpark 2 (Palais), Ortsteil Schieder, 32816 Schieder-Schwalenberg in der Zeit vom

08. Juni bis einschließlich 07. August 2018

aus und kann dort zu den nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

Mo. – Fr.	von 08:00 – 12:00 Uhr
Mo. – Mi.	von 14:00 – 15:30 Uhr
Do.	von 14:00 – 16:30 Uhr

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen mit einer individuellen Terminabsprache möglich. Dazu wenden Sie sich bitte an Herrn Bickel, 05282/601-75, E-Mail: m.bickel@schiederschwalenberg.de.

Ich weise bereits jetzt daraufhin, dass aufgrund einer Veranstaltung die Dienstgebäude der Stadt Schieder-Schwalenberg am 22. Juni 2018 ganztägig geschlossen sind.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Auslegung Überschwemmungsgebiete“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **21. August 2018** (24:00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der Stadt Schieder-Schwalenberg, Der Bürgermeister, Domäne 3, 32816 Schieder-Schwalenberg oder bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de senden.

Schieder-Schwalenberg, den 14.05.2018

Der Bürgermeister der
Stadt Schieder-Schwalenberg

Kr.Bl.Lippe 25.05.2018

238 Öffentliche Auslegung Überschwemmungsgebiet Niese

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Niese (Nebengewässer der Emmer) das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die Überschwemmungsgebietsverordnung, der noch rechtskräftigen Ausweisung für die Niese, vom 20. Januar 1997 wird mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Blattschnitte, Übersichtskarte und Erläuterungsbericht) im Dienstgebäude der Stadt Schieder-Schwalenberg, Fachbereich 2 - Stadtentwicklung, Zimmer 18/20, Im Kurpark 2 (Palais), Ortsteil Schieder, 32816 Schieder-Schwalenberg in der Zeit vom

08. Juni bis einschließlich 07. August 2018

aus und kann dort zu den nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

Mo. – Fr.	von 08:00 – 12:00 Uhr
Mo. – Mi.	von 14:00 – 15:30 Uhr
Do.	von 14:00 – 16:30 Uhr

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen mit einer individuellen Terminabsprache möglich. Dazu wenden Sie sich bitte an Herrn Bickel, 05282/601-75, E-Mail: m.bickel@schiederschwalenberg.de.

Ich weise bereits jetzt daraufhin, dass aufgrund einer Veranstaltung die Dienstgebäude der Stadt Schieder-Schwalenberg am 22. Juni 2018 ganztägig geschlossen sind.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Auslegung Überschwemmungsgebiete“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **21. August 2018** (24:00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der Stadt Schieder-Schwalenberg, Der Bürgermeister, Domäne 3, 32816 Schieder-Schwalenberg oder bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de senden.

Schieder-Schwalenberg, den 14.05.2018

Der Bürgermeister der
Stadt Schieder-Schwalenberg

Kr.Bl.Lippe 25.05.2018

Jobcenter Lippe

239 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 09.05.2018 für die Zeit vom 15.08.2017 bis 30.11.2017 an Herrn Petros Papadopoulos

An Herrn Petros Papadopoulos ist am 09.05.2018 unter dem Aktenzeichen 62202204100266 ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheides erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herrn Petros Papadopoulos unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Bad Salzuflen, Wirtschaftliche Hilfen, Hoffmannstraße 6, in 32105 Bad Salzuflen, Zimmer 212 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Bad Salzuflen, den 09.05.2018

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

Karl Dörksen

Kr.Bi.Lippe 25.05.2018

Sparkasse Lemgo

240 9. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Lippe und der Städte Bad Salzuflen und Lemgo am Freitag, 1. Juni 2018, 15.00 Uhr

Die 9. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Lippe und der Städte Bad Salzuflen und Lemgo findet am

**Freitag, 1. Juni 2018, 15.00 Uhr,
im Sitzungsraum 406-409 der Sparkasse Lemgo,
Mittelstraße 73-79, 32657 Lemgo,**

statt.

TOP 1: Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse Lemgo

TOP 2: Bericht des Vorstandes zur Geschäftslage

TOP 3: Bericht über die Sitzung des Verwaltungsrates und Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses 2017

TOP 4: Bericht des Vorstandes und Verwaltungsrates über die Einhaltung der Empfehlungen des „Corporate Governance Kodex für Sparkassen in Nordrhein-Westfalen“

TOP 5: Beschluss über die Entlastung der Organe der Sparkasse Lemgo für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

- a) Entlastung des Verwaltungsrates
- b) Entlastung des Vorstandes

TOP 6: Verschiedenes

Lemgo, 15. Mai 2018

Horst Bradtmüller
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung
Kr.Bl.Lippe 25.05.2018

Einzelpreis dieser Nummer 0,61 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.